

## **COVID-19 SCHUTZKONZEPT VON SWISS RACKETLON (STAND 17. MAI 2020)**

### **GESETZLICHE GRUNDLAGE UND ÜBERGEORDNETE GRUNDSÄTZE**

Dieses Schutzkonzept wird nach Massgabe von Art. 6a der Verordnung 2 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19) erstellt.

Ziel des Schutzkonzepts ist es, die Grundsätze zur Weiterverbreitung des Coronavirus Sars-CoV-2 umzusetzen, um die Wiederaufnahme der Trainings- und übrigen sportlichen Aktivitäten von Swiss Racketlon unter Einhaltung der gesundheitlichen und epidemiologischen Vorgaben des Bundesamtes für Gesundheit («BAG») zu ermöglichen. Diese Grundsätze sind:

1. Einhaltung der Hygieneregeln des BAG;
2. «Social-Distancing» (2 m Mindestabstand zwischen allen Personen, 10 m<sup>2</sup> pro Person, kein Körperkontakt);
3. Maximale Gruppengrösse von fünf Personen gemäss aktueller behördlicher Vorgabe. Wenn möglich, gleiche Gruppenzusammensetzung und Protokollierung der Teilnehmenden zur Nachverfolgung möglicher Infektionsketten;
4. Besonders gefährdete Personen müssen die spezifischen Vorgaben des BAG beachten.

### **GRUNDLAGE**

Die Ausübung sämtlicher sportlicher Aktivitäten von Swiss Racketlon basiert auf der Grundlage dieses Schutzkonzepts.

Diesem Schutzkonzept liegen die Schutzkonzepte von Swiss Table Tennis (**Anhang A**), Swiss Badminton (**Anhang B**), Swiss Squash (**Anhang C**) und Swiss Tennis (**Anhang D**) zu Grunde, welche bei der Ausübung sämtlicher sportlicher Aktivitäten von Swiss Racketlon strikt zu befolgen sind.

### **TEILNAHME AN TRAININGS UND SPORTLICHEN AKTIVITÄTEN**

Mitglieder mit Krankheitssymptomen dürfen nicht an Trainings und anderen sportlichen Aktivitäten von Swiss Racketlon teilnehmen.

Sie orientieren umgehend nach Auftreten von Symptomen den COVID-19 Beauftragten. Keine Orientierungspflicht hat, wer in den 14 Tagen vor Auftreten der ersten Symptome an keinen Trainings und anderen sportlichen Aktivitäten von Swiss Racketlon teilgenommen hat.

### **AN-/ABREISE ZU TRAININGS UND DEN ÜBRIGEN SPORTLICHEN AKTIVITÄTEN**

Die Mitglieder nutzen, wenn möglich, individuelle Verkehrsmittel zur An- und Abreise.

### **VERANTWORTLICHKEIT**

Die Leiter/innen der Trainings und übrigen sportlichen Aktivitäten von Swiss Racketlon sind verantwortlich für die Umsetzung dieses Schutzkonzepts. Die Teilnehmenden halten sich an die Weisungen der Leiter/innen. Bei Fragen wenden sich die Leiter/innen an den COVID-19 Beauftragten von Swiss Racketlon.

COVID-19 Beauftragter von Swiss Racketlon ist Karim Hanna (E-Mail: [karim.hanna@racketlon.ch](mailto:karim.hanna@racketlon.ch)).

### **VERTEILUNG UND GÜLTIGKEIT**

Dieses Schutzkonzept wird allen Teilnehmenden an Trainings und übrigen sportlichen Aktivitäten von Swiss Racketlon per E-Mail zugestellt. Es gilt per sofort und wird laufend an die Vorgaben des Bundesrates angepasst.

Zug, 17. Mai 2020

Karim Hanna  
Präsident Swiss Racketlon

## Swiss Racketlon Federation

Adresse: Swiss Racketlon  
CH-6300 Zug

Homepage: [www.racketlon.ch](http://www.racketlon.ch)  
E-Mail: [mail@racketlon.ch](mailto:mail@racketlon.ch)



### ANHANG A – SCHUTZKONZEPT SWISS TABLE TENNIS

**Link zum Verband:** <http://www.swisstabletennis.ch/de/>

**Schutzkonzept:**



Schutzkonzept Swiss  
Table Tennis

### ANHANG B – SCHUTZKONZEPT SWISS BADMINTON

**Link zum Verband:** <https://www.swiss-badminton.ch>

**Schutzkonzept:**



Schutzkonzept Swiss  
Badminton

### ANHANG C – SCHUTZKONZEPT SWISS SQUASH

**Link zum Verband:** <https://www.squash.ch>

**Schutzkonzept:**



Schutzkonzept Swiss  
Squash

### ANHANG D – SCHUTZKONZEPT SWISS TENNIS

**Link zum Verband:** <https://www.swisstennis.ch>

**Schutzkonzept:**



Schutzkonzept Swiss  
Tennis